



**Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung**  
**Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays**  
**Ufficio federale per l'approvvigionamento economico del paese**

an	DS					a/a
Datum	28.4.					
Visa	<i>u</i>					<i>u</i>
EDA	28.04.86					-9
Ref.	S. B. 14. 21. Liecht. 2. 70.					

3003 Bern, 25.4.86  
Belpstr. 53

☎ 031/61 21 58

Telex 911147 Tg BWLBE

Ihr Zeichen p.B.14.21.Liecht.  
Votre signe 2.70 -DS/rn  
Vostro segno

Ihre Nachricht vom 23.3.86  
V. communication du  
V. comunicazione del

Unser Zeichen 361.0  
Notre signe Em/cj  
Nostro segno

Direktion für Völkerrecht  
zHd. Herrn Dr. B. Dubois

3003 B e r n

### Anwendung des Landesversorgungsgesetzes (LVG) in Liechtenstein

Sehr geehrter Herr Dr. Dubois

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben in der rubrizierten Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Mit dem uns vorgelegten Notentwurf können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Der Wunsch Liechtensteins nach Ausschluss der Anwendbarkeit des ganzen Artikels 19 LVG findet hingegen nicht unsere Zustimmung. Die Argumentation, beim liechtensteinischen Wald handle es sich fast ausschliesslich um gefährdete Schutzwälder, vermag bei näherer Betrachtung nicht standzuhalten. Zum einen stellen auch in der Schweiz gute 90 % der Forsten Schutzwald im Sinne des Gesetzes dar und zum andern ist dieses Argument kein Kriterium für eine allfällige Mehrnutzung. Für die Mehrnutzung spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um Schutz- oder andern Wald handelt. Im übrigen sind Schutzwälder heutzutage meist deshalb gefährdet, weil sie zuwenig genutzt werden. Indessen sieht unsere Holzbewirtschaftungskonzeption aus wirtschaftlichen und technischen Gründen vor, in erster Linie die Mittelland- und erst bei erhöhtem Bedarf die Gebirgswälder zu nutzen. Anzumerken bleibt, dass Mehrnutzung nicht Kahlschlag bedeutet.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Liechtenstein bezüglich der Artikel 12-15, 25 und 41 eine eigene Legiferierung in Aussicht gestellt hat. Wir bitten Sie allerdings, namentlich was das Aussonderungs- und Pfandrecht anbelangt, bei den liechtensteinischen Behörden auf eine zügige Behandlung dieser Gesetzgebungsvorhaben zu drängen.



- 2 -

Da das Landesversorgungsgesetz vom Bundesrat im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung voraussichtlich auf den 15. Mai 1986 vollständig in Kraft gesetzt wird, verliert Art. 15 Abs. 2 des Kriegsvorsorgegesetzes auf diesen Zeitpunkt seine Gültigkeit. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Note wie folgt zu ändern:

Ziff. 1:

"... Das Gesetz ist am 1. September 1983 mit Ausnahme von Art. 22 Abs. 2 und am 15. Mai 1986 vollständig in Kraft getreten. Entsprechend dieser zeitlichen Staffelung wurde das Bundesgesetz vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531.01) aufgehoben."

Ziff. 6:

"Die folgenden Vollziehungsverordnungen zum Landesversorgungsgesetz finden im Fürstentum Liechtenstein Anwendung:

SR Nr.

531.02 ...

531.03 Verordnung vom ... über die vollständige Inkraftsetzung des Landesversorgungsgesetzes,

.....

531.41 ...

531.711 Verordnung vom ... über die Bundeskriegstransportversicherung,

946.203 ..."

Die Daten des Beschlusses des Bundesrates für die Inkraftsetzung dieser beiden Verordnungen werden wir Ihnen nach Bekanntwerden mitteilen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen noch Kenntnis geben, dass das Landesversorgungsgesetz im Bereich der Strafbestimmungen revidiert wird. Zur Zeit läuft noch das Vernehmlassungsverfahren (Frist: 31. Mai 1986). Abgesehen von der Aenderung und Einfügung materieller Strafnormen geht es insbesondere darum, dem Bundesrat im Hinblick auf die Einführung von Bewirtschaftungsmassnahmen (bei zunehmender Bedrohung) die Kompetenz zu erteilen, die Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Landesversorgungsrecht einer kriegswirtschaftlichen Strafjustiz zu übertragen. Da der liechtensteinische Staatsgerichtshof im letzten Weltkrieg die damaligen kriegswirtschaftlichen Strafgerichte der Schweiz, welche aufgrund von Vollmachtenrecht eingesetzt worden waren, ausdrücklich auch für das Hoheitsge-

- 3 -

biet des Fürstentums Liechtenstein als zuständig erklärt hatte, gehen wir davon aus, dass eine entsprechende Gesetzesnovelle ohne Einfluss auf die Anwendbarerklärung des Landesversorgungsgesetzes bleiben wird.

Indem wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, grüssen wir Sie freundlich.

BUNDESAMT FUER  
WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG  
Rechtsdienst

  
M. Eichmann

Beilage: Bericht über die Revision des Landesversorgungsgesetzes